

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 10. April 2019

## AKTUELLES

### **Aufbewahrungspflichten – Aufbewahrungspflichten für Arbeitnehmer, Rentner und Vermieter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir werden immer wieder gefragt, welche Pflichten es bei der Aufbewahrung von Belegen und welche Fristen es zu deren Aufbewahrung gibt.

Eine Pflicht, Steuerunterlagen und Belege aufzubewahren gibt es nur für Steuerzahler, die zur Buchführung verpflichtet sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt in diesen Fällen **sechs Jahre** z.B. für Steuererklärungen und Steuerbescheide und **zehn Jahre** z.B. für den Jahresabschluss, Kassenbücher, Buchungsbelege usw. (Fn 1).

Ein Arbeitnehmer, Rentner und/oder Vermieter ist nur bedingt verpflichtet, Steuerbescheide oder Belege aufzubewahren. Theoretisch könnten Sie nach Erhalt des Steuerbescheides Ihre Belege wegwerfen. Ebenso wenig gibt es eine Verpflichtung, den Steuerbescheid aufzuheben.

#### **Theoretisch! Es gibt Ausnahmen!**

- a) Belege, die das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung nicht angefordert hat, müssen ab Erhalt des Steuerbescheides noch ein Jahr aufgehoben werden (z.B. Spendenbescheinigung).
- b) Wir raten: Heben Sie Ihre Steuerbescheide einige Jahre auf, mindestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (Fn. 2), zumal der Steuerbescheid auch als Einkommensnachweis für bestimmte staatliche Leistungen oder Förderungen gilt.
- c) Belege und andere Nachweise sollten Sie bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (Fn. 2) aufheben. Bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist kann ein Steuerbescheid noch durch die Finanzverwaltung geändert (berichtigt) werden. In diesem Fall wäre es gut, Unterlagen zur Hand zu haben, um Zweifelsfragen klären zu können bzw. auszuräumen.

d) Darüber hinaus gibt es spezielle Fristen, die sich aus den unterschiedlichsten Gesetzen ergeben. So sind z.B. die Belege zu Handwerkerleistungen an Ihrem Haus zwei Jahre lang aufzubewahren.

**Fußnoten:**

Fn. 1) § 147 Absatz 3 Abgabenordnung (AO).

Fn. 2) Damit Sie sicher sein können, dass das Finanzamt einen alten Steuerbescheid nicht mehr korrigiert, gibt es Verjährungsfristen. Im Steuerrecht heißen sie Festsetzungsfristen. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist dürfen für ein abgelaufenes Kalenderjahr keine Steuererklärungen mehr abgegeben, keine Steuerbescheide mehr erlassen oder in irgendeiner Weise geändert werden. Das Finanzamt darf nicht mehr zu Ihrem Nachteil ändern, aber auch Sie dürfen keine Steuervorteile mehr durchsetzen. Die Festsetzungsfrist beträgt **vier Jahre** (§ 169 AO). Und auch hierzu wiederum die Ausnahme: Bei leichtfertiger Steuerverkürzung beträgt die Festsetzungsfrist **fünf Jahre**, bei Steuerhinterziehung **zehn Jahre**.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz  
Steuerberater

**Zitat der Woche**

*„Mit schlechten Gesetzen und guten  
Beamten lässt sich immer noch regieren.  
Bei schlechten Beamten aber helfen uns die  
besten Gesetze nichts.“*

*Fürst Otto von Bismarck (1815 - 1898)*

**Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!**

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)